

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1945

Nr. 25

ausgegeben am 1. Dezember 1945

Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 10. November 1945 über die Ausübung des Viehhandels

Anstelle der Regierungsverordnung vom 3. Dezember 1941, LGBL. 1941 Nr. 25, treten folgende neue Bestimmungen:

Art. 1

Der Viehhandel ist im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein patentpflichtig.

Art. 2

Das Fürstentum Liechtenstein ist Mitglied der Interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels.

Art. 3

Für die Ausübung des Viehhandels sind folgende im Anhang abgedruckten schweizerischen Übereinkünfte bzw. Erlasse sinngemäss massgebend. Wo von Kanton die Rede ist, ist "Fürstentum Liechtenstein" einzusetzen und wo kantonale Behörden genannt sind, treten die liechtensteinischen Behörden an deren Stelle:

1. Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943;
2. Reglement über die Kautionen im Viehhandel (vom 16. Oktober 1944);
3. Bundesrätliche Verordnung über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel (vom 12. Oktober 1943);
4. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel (vom 29. November 1943).

Art. 4

Die Überwachung des Viehhandels erfolgt durch die Regierung, den Landestierarzt, die Viehinspektoren und die Polizeiorgane.

Art. 5

1) Gesuche um Erteilung des Viehhandelspatents sind der Fürstlichen Regierung einzureichen. Für die Erteilung der Konzession (Patent) sind die Bestimmungen der angehefteten interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (vom 13. September 1943) massgebend.

2) Die Patente werden jeweils für das Kalenderjahr ausgestellt und müssen sofort nach Ablauf erneuert werden. Das Viehhandelspatent wird durch die Regierung ausgestellt.

Art. 6

Gegen die Verweigerung oder den Entzug des Viehhandelspatentes ist die Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz nach den Vorschriften des Verwaltungspflegegesetzes offen.

Art. 7

Vor Ausstellung des Viehhandelspatentes ist eine Kautions durch das Viehhandelskonkordat oder durch die Kautionsgenossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbandes in Chur zu stellen, deren Höhe sich nach dem ebenfalls angehefteten Reglement vom 16. Oktober 1944 über die Kautionen im Viehhandel bestimmt.

Art. 8

Die Viehinspektoren haben jeweils bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Landestierarzt über den Viehverkehr der Händler in ihrem Inspektionskreis Bericht zu erstatten, ebenso haben die Fleischschauer über die von den Händlern an die Schlachtbank gelieferten Tiere zu berichten.

Art. 9

1) Die Stallungen der patentierten Viehhändler sind mindestens einmal jährlich auf Kosten des Patentinhabers vom Landestierarzt zu inspizieren und gemäss Weisung instandzustellen.

2) Der Landestierarzt hat in seinem Jahresbericht über den Befund der Ställe Bericht zu erstatten.

Art. 10

1) Auf Händler aus Kantonen, welche dem Konkordat nicht angehören, finden die Bestimmungen der interkantonalen Übereinkunft Anwendung.

2) Will ein Händler aus einem Kanton, der dem Konkordat nicht angehört, nur im Fürstentum Liechtenstein den Viehhandel ausüben, so wird ihm ein Patent zu denselben Bedingungen erteilt, wie sie für in Liechtenstein wohnhafte Händler gelten.

Art. 11

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung oder der bei deren Ausführung erlassenen Verfügungen werden nach Massgabe des III. Abschnittes der Übereinkunft durch die Regierung bestraft, soweit nicht besondere Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden.

Art. 12

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Vaduz, den 10. November 1945

Fürstliche Regierung:
gez. *Frick*

Anhang I

Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)

(vom 13. September 1943)

Durch den Bundesrat am 29. Oktober 1943 genehmigt.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Bundesverfassung wird folgende interkantonale Übereinkunft beschlossen:

I. Ordnung des Viehhandels

§ 1

1. Begriff des Handels

1) Als Viehhandel im Sinne dieser Übereinkunft gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, der Tausch und die Vermittlung von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

2) Die Kantone sind befugt, die gewerbsmässige Abgabe von Fleisch in grossen Stücken an Wiederverkäufer dem Handel gleichzustellen.

3) Der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb fallen, unter Vorbehalt von Abs. 2 hievor, nicht unter den Begriff des Viehhandels.

§ 2

2. Bewilligungspflicht

- 1) Wer den Viehhandel betreiben will, sei es auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines andern, bedarf eines Viehhandelspatentes.
- 2) Die Bewilligungsbehörde erteilt dem selbständigen Viehhändler ein Hauptpatent, dem Angestellten oder Beauftragten ein Nebenpatent.
- 3) Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die in der Schweiz Zuchtvieh ankaufen, sind nicht patentpflichtig.

3. Zuständigkeit

§ 3

a) Im allgemeinen

- 1) Das Viehhandelspatent wird durch den Kanton ausgestellt, in welchem sich der Hauptgeschäftssitz der Viehhandlung befindet (Konkordatspatent und Kantonspatent nach § 6, Abs. 2).
- 2) Für Händler, die nicht in einem Konkordatskanton ihren Geschäftssitz haben und die im Konkordatsgebiet den Viehhandel ausüben wollen, wird das Patent vom Vorort ausgestellt (Vorortpatent).

§ 4

b) Ausnahme

- 1) Für Angestellte oder Beauftragte, die im Kanton des Hauptgeschäftes weder wohnen noch vorwiegend tätig sind, wird das Nebenpatent vom Wohnsitzkanton erteilt.
- 2) Dieser erhebt die Gebühren gemäss § 15 Ziff. 1 und 3.

§ 5

c) Bewilligung für den Händlerstall

Die Bewilligung für einen Händlerstall wird vom Kanton erteilt, in dem die Stallung liegt. Sie kann aus sanitätspolizeilichen Gründen verweigert werden.

§ 6

4. Freizügigkeit

1) Patente, die vom Vorort (Vorortspatente) und von einem Konkordatskanton (Konkordatspatente) ausgestellt werden, haben in allen Konkordatskantonen Gültigkeit.

2) Indessen können die Kantone in ihren Ausführungsbestimmungen ein Patent vorsehen, das nur innerhalb ihres Kantons gültig ist (Kantonspatent). In bezug auf diese Patente sind im übrigen alle Vorschriften der Übereinkunft uneingeschränkt massgebend.

5. Patenterteilung

§ 7

a) Einreichung des Gesuches

1) Wer den Viehhandel betreiben will, hat der zuständigen Amtsstelle des Kantons, in welchem sich sein Hauptgeschäft befindet, ein Gesuch auf vorgeschriebenem Formular einzureichen.

2) Dem Gesuch sind die erforderlichen Ausweise über die in § 8 verlangten Voraussetzungen beizulegen.

§ 8

b) Voraussetzungen

1) Das Patent darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

1. Er muss das Schweizerbürgerecht besitzen und in der Schweiz Wohnsitz haben, vorbehaltlich staatsvertraglicher Vereinbarungen.
2. Er muss einen guten Leumund besitzen und Gewähr dafür bieten, dass er den Handel korrekt und unter Beachtung aller hiefür massgebenden Vorschriften betreiben wird. Die Bewilligungsbehörden können Auszüge aus dem schweizerischen Zentralstrafenregister und aus den kantonalen Strafenkontrollen einverlangen.
3. Er muss zahlungsfähig sein. Die Zahlungsfähigkeit fehlt insbesondere bei Bewerbern, gegen welche Verlustscheine bestehen oder die häufig betrieben werden.

Für einen Nebenpatentinhaber kann vom Erfordernis der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden, wenn sie ohne seine eigene Schuld eingebüsst wurde.

4. Er muss einen Händlerstall besitzen, der den sanitätspolizeilichen Vorschriften entspricht. Händler, die ihre Ware direkt an die Schlachthäuser liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit, ebenso die Nebenpatentinhaber, sofern sie den Stall ihres Dienstherrn oder Auftraggebers benützen.

2) Allfällige weitere eidgenössische oder kantonale Anforderungen an die Patenterteilung bleiben vorbehalten.

§ 9

c) Inhalt des Patentes

Auf jedem Patent sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse des Inhabers; die Kantone können die Beifügung der Photographie vorschreiben;
- b) die Firma der Viehhandlung, auf deren Rechnung der Handel ausgeübt wird;
- c) die Tierarten, mit denen der Patentinhaber handeln darf;
- d) das Kalenderjahr, für welches das Patent gilt;
- e) Ort und Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Bewilligungsbehörde.

§ 10

d) Geltungsdauer

Das Patent berechtigt zum Viehhandel vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Erteilung an bis Ende des Jahres.

6. Entzug des Patentes

§ 11

a) Voraussetzungen

Die kantonale Amtsstelle, die das Patent ausgestellt hat, muss es auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entziehen, wenn dessen Inhaber eines der in § 8 aufgestellten Erfordernisse nicht mehr erfüllt, insbesondere

wenn er sich einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung tierseuchenpolizeilicher Vorschriften oder eines ernsten Vergehens schuldig gemacht hat.

§ 12

b) Beschwerderecht

Gegen den Entzug des Patentes kann der Betroffene nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsrechts an den Regierungsrat Beschwerde führen.

7. Kautio

§ 13

a) Haftung

1) Wer den Handel auf eigene Rechnung betreibt, hat eine Kautio zu stellen.

2) Sie dient im Rahmen eines von der Konferenz aufzustellenden Reglementes zur Sicherstellung von Ansprüchen gegen den Händler und seine Angestellten und Beauftragten, wobei insbesondere gedeckt werden sollen:

- a) Gebühren, Bussen, Gerichts- und Verwaltungskosten;
- b) Ansprüche zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge anderer Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen, sowie
- c) weitere zivilrechtliche Ansprüche aus dem Viehhandel.

§ 14

b) Anmeldung von Ansprüchen

1) Ansprüche auf die Kautio sind bis 1. April des nachfolgenden Jahres der zuständigen Amtsstelle des Kantons, der das Hauptpatent ausgestellt hat, anzumelden.

2) Für nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlischt die Haftung der Kautio.

§ 15

8. Gebühren

1) Für die Erteilung eines Patentes (Haupt- sowie Nebenpatent) sind jährlich zu entrichten:

Konkordatspatent

1. Eine Grundgebühr:
 - a) für den Handel mit Pferden, Maultieren oder Eseln, Grossvieh (Rindvieh über drei Monate) Fr. 100.-
 - b) für den Handel mit Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten, Schafe, Ziegen und Schweine) Fr. 50.-
2. Eine Umsatzgebühr:
 - a) für jedes umgesetzte, über ein Jahr altes Pferd, Maultier oder Esel Fr. 10.-
 - b) für jedes umgesetzte Fohlen bis zum Alter von einem Jahr Fr. 5.-
 - c) für jedes umgesetzte Stück Rindvieh über drei Monate Fr. 1.-
 - d) für jedes umgesetzte Stück Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mastschweine) Fr. -.50
 - e) für jedes umgesetzte Ferkel und Faselschwein Fr. -.25
3. Eine bescheidene Kanzleigebühr und eine allfällige, vom Bund vorgeschriebene Gebühr.

2) Die Gebühren sind vor Aushändigung des Patentes zu entrichten, wobei die Höhe der Umsatzgebühr provisorisch nach dem voraussichtlichen Umsatz festgelegt wird, unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung nach Ablauf des Jahres.

3) Die Kantone können die Grundgebühren und die Umsatzgebühren auf das Doppelte erhöhen sowie die Umsatzgebühren auf die Hälfte ermässigen.

4) Sie können die Grundgebühr auf die Hälfte herabsetzen, falls die Gültigkeit eines Patents auf ihr Kantonsgebiet beschränkt wird (Kantonspatent).

5) Die Gebühren für Vorortpatente werden im Rahmen derjenigen der Konkordatspatente festgesetzt.

9. Aufsicht und Kontrolle

§ 16

a) Kantonale Aufsicht

- 1) Die Kantone beaufsichtigen den Viehhandel im Kantonsgebiet.
- 2) Insbesondere überwachen sie auch die Händlerstallungen und die Viehhandelskontrollen.

§ 17

b) Rechtshilfe

- 1) Die Kantone gewähren sich gegenseitig Rechtshilfe.
- 2) Sie melden dem Vorort und den interessierten Konkordatskantonen Wahrnehmungen über unkorrektes Verhalten einzelner Händler.

§ 18

c) Meldung

Die Kantone melden dem Vorort, den andern Konkordatskantonen und dem eidgenössischen Veterinäramt die Erteilung, die Änderung sowie den Entzug eines Patentes.

§ 19

d) Viehhandelskontrolle

- 1) Jeder Viehhändler hat über alle von ihm abgeschlossenen Käufe und Verkäufe ein lückenloses Verzeichnis (Viehhandelskontrolle) auf vorgeschriebenem Formular zu führen.
- 2) Diese Kontrollen können von den Kontrollbeamten jederzeit eingesehen und geprüft werden und sind gemäss den kantonalen Vorschriften den Amtsstellen einzusenden.

§ 20

e) Ausweis

Die Händler haben die Patente auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

II. Verwaltung des Konkordates

§ 21

1. Organe

Die der Übereinkunft angeschlossenen Kantone bilden eine Konferenz und bestellen einen Vorstand und einen geschäftsleitenden Ausschuss (Vorort).

§ 22

a) Konferenz

1) Die Konferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

2) Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und berätet alle ihr durch diese Übereinkunft übertragenen oder vom Vorstand, einem Kanton oder vom eidgenössischen Veterinäramt unterbreiteten Geschäftsstelle. Sie wählt auf die Dauer von drei Jahren den Präsidenten, den Vorstand, den Sekretär und den Kassier.

3) Sie entscheidet über die Auslegung dieser Übereinkunft und erlässt die zu ihrer Ausführung erforderlichen Vorschriften. Sie setzt die Höhe der Kautionen fest und bestimmt, wie diese zu stellen sind. Sie kann deren Leistung durch Zahlung einer Gebühr an die Vorortskasse vorsehen.

4) Jeder angeschlossene Kanton oder Halbkanton hat eine Stimme.

§ 23

b) Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern.

2) Dem Vorstand ist ein Sekretär beigegeben.

§ 24

c) Vorort

- 1) Der Vorort besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.
- 2) Er erledigt die laufenden und die ihm vom Vorstand und von der Konferenz übertragenen Geschäfte.

§ 25

2. Finanzierung

- 1) Die Deckung der Auslagen der Übereinkunft erfolgt aus den Gebühren für Vorortspatente und andern, von der Konferenz beschlossenen Einnahmen.
- 2) Ein allfälliges Defizit wird von den Konkordatskantonen nach Massgabe der Anzahl der ausgestellten Patente gedeckt.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

1. Strafbestimmungen

§ 26

a) Strafen

- 1) Wer den Viehhandel ohne Bewilligung ausübt oder durch einen Angestellten oder Beauftragten ausüben lässt, von dem er wissen muss, dass er nicht im Besitze des erforderlichen Patentes ist, wird mit Haft oder mit Busse von 50 Franken bis 1 000 Franken bestraft.
- 2) Wer in anderer Weise dieser Übereinkunft oder den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse von mindestens zehn Franken bestraft.

§ 27

b) Verjährung und allgemeine Bestimmungen

1) Diese Übertretungen verjähren nach einem Jahr und die Strafen in zwei Jahren.

2) Im übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.

§ 28

c) Nachzahlung der Gebühren

1) Wer den Viehhandel ohne Patent ausübt, muss ausserdem zur Nachzahlung der umgangenen Gebühr verurteilt werden.

2) Hat der Verurteilte im Auftrag gehandelt, so haftet der Auftraggeber mit ihm solidarisch für die Bezahlung der umgangenen Gebühren.

§ 29

2. Publikationsorgan

1) Amtliches Publikationsorgan für die Bekanntmachungen über den Viehhandel sind die "Mitteilungen des Veterinäramtes".

2) Der Händler ist zu deren Abonnement verpflichtet.

§ 30

3. Beitritt und Austritt

Der Beitritt zur Übereinkunft steht jedem Kanton offen. Der Rücktritt ist unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres zulässig.

§ 31

4. Inkrafttreten

1) Diese interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat und nach der Beitrittserklärung mindestens zweier Kantone auf 1. Januar 1944 in Kraft.

2) Sie ersetzt die interkantonale Übereinkunft vom 1. Juli 1927 betreffend die Ausübung des Viehhandels.

§ 32

5. Kantonale Ausführungsbestimmungen

1) Die Kantone erlassen auf den Zeitpunkt ihres Beitrittes Ausführungsbestimmungen, in denen sie insbesondere die zuständigen Behörden bezeichnen.

2) Die Ausführungsbestimmungen der Kantone sind dem Vorort und dem eidgenössischen Veterinäramt zur Kenntnis zu bringen.

3) Also beschlossen durch die Konferenz der Kantone vom 13. September 1943 in Lausanne.

Der Präsident:

Dr. R. Siegrist

Regierungsrat

Der Sekretär:

Dr. W. Dubach

Anhang II

Viehhandelskonkordat

Reglement über die Kautionen im Viehhandel

(Vom 16. Oktober 1944)

Die Konferenz des Viehhandelskonkordates, gestützt auf § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 3, der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943, beschliesst:

§ 1

Kautionspflicht und Höhe der Kaution

1) Wer den Viehhandel auf eigene Rechnung betreiben will, hat für sich, seine Angestellten und Beauftragten (Haupt- und Nebenpatentinhaber) eine Kaution zu leisten.

2) Die Höhe der Kaution richtet sich nach dem voraussichtlichen jährlichen Umsatz. Sie beträgt:

a) für den Handel mit Pferden, Maultieren, Eseln und Grossvieh

bei einem Umsatz bis	50 Stück	Fr. 2 000.-
bei einem Umsatz bis	100 Stück	Fr. 5 000.-
bei einem Umsatz bis	200 Stück	Fr. 10 000.-
bei einem Umsatz über	200 Stück	Fr. 15 000.-

b) für den Handel mit Kleinvieh

bei einem Umsatz bis	100 Stück	Fr. 1 000.-
bei einem Umsatz bis	200 Stück	Fr. 3 000.-
bei einem Umsatz über	200 Stück	Fr. 5 000.-

3) Die Amtsstelle, welche das Patent ausstellt, setzt jährlich die Kaution der einzelnen Händler gemäss dieser Skala fest.

§ 2

Die Kautions dient zur Sicherstellung von Ansprüchen gegen den Händler, seine Angestellten und Beauftragten und zwar:

- a) für Gebühren, Bussen, Gerichts- und Verwaltungskosten, welche aus einem aufgrund der Interkantonalen Vollziehungsverordnungen über den Viehhandel, der kantonalen Vollziehungsverordnungen dazu, des Bundesgesetzes betr. die Bekämpfung von Tierseuchen und der dazugehörigen eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsverordnungen durchgeführten gerichtlichen oder administrativen Verfahren entstanden sind;
- b) für Schadenersatzforderungen zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge anderer Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen;
- c) für Forderungen aus nicht erfülltem, nicht richtig erfülltem oder dahingefallenem Kauf- oder Tauschvertrag über Vieh.

§ 3

Die Form der Kautions

1) Die Kautions ist durch eine zu deren Höhe proportionale Gebühr an die Vorortskasse zu leisten. Der Gebührensatz wird jährlich durch die Konkordatskonferenz festgesetzt.

2) Die Mitglieder der Kautionsversicherungsgenossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbandes in Chur können ihre Kautions durch diese Genossenschaft leisten. Das Viehhandelskonkordat übt hierüber die Aufsicht aus. Die Genossenschaft leistet an die Kosten der Aufsicht und Verwaltung des Konkordates einen angemessenen Beitrag.

§ 4

Kautionskasse des Vorortes

1) Die Kantone besorgen den Einzug der Kautionsgebühren und übermitteln sie dem Vorort. Dieser deckt daraus die fällig werdenden Ansprüche.

2) Die Konkordatskonferenz beschliesst über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Kautionskasse:

- a) zur Deckung der Verwaltungskosten;
- b) zur Äufnung eines Reservefonds bis zum Betrage von mindestens 3 % der vom Vorort übernommenen Kautionen;
- c) zu andern Zwecken des Viehhandelskonkordates.

1. Das Verfahren beim Vorort

§ 5

a) Anmeldung und Verwirkung

1) Ansprüche auf die Kautionen sind bis zum 1. April des folgenden Jahres bei der Amtsstelle anzumelden, die das Hauptpatent ausgestellt hat.

2) Für nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlischt die Haftung der Kaution.

§ 6

b) Weiterleitung an den Vorort

1) Die Kantone leiten die Anmeldungen an den Vorort weiter. Dieser übermittelt sie gegebenenfalls an die Kautionsversicherungsgenossenschaft.

2) Der Vorort eröffnet die Anmeldung dem Händler und veranlasst ihn zur Abgabe einer Erklärung, ob er den Anspruch anerkenne.

3) Nötigenfalls klärt der Vorort den Tatbestand weiter ab.

§ 7

c) Voraussetzung der Auszahlung

1) Zahlungen zu Lasten der Kaution erfolgen frühestens nach Ablauf der Anmeldefrist und in der Regel erst, wenn die Berechtigung des Anspruchs dem Händler gegenüber durch Gerichtsurteil festgestellt und dessen Zahlungsunfähigkeit durch Verlustschein nachgewiesen ist.

2) Die Übernahme von Bussen erfolgt nur, wenn deren Umwandlung in Haft unmöglich ist (Art. 49 StGB).

3) Wenn über die Berechtigung des Anspruchs sowie über die Zahlungsunfähigkeit des Händlers kein Zweifel besteht, kann die Auszahlung vorgenommen werden, ohne dass die Voraussetzungen von Abs. 1 zu erfüllen sind.

§ 8

d) Entscheid

1) Über die Auszahlung befindet der Vorstand. Gegen seine Beschlüsse kann innert zehn Tagen die Konferenz angerufen werden.

2) Diese entscheidet endgültig.

§ 9

e) Rang der Ansprüche

1) Die Gesamtleistung für einen einzelnen Händler darf im gleichen Jahr die Höhe der Kautions nicht übersteigen.

2) Bei Konkurrenz verschiedener Ansprüche auf die Kautions sind in erster Linie diejenigen des Kantons und des Bundes und in zweiter Linie diejenigen Privater zu decken.

3) Die im gleichen Rang befindlichen Ansprüche werden, falls die Kautions zur vollständigen Deckung nicht ausreicht, im Verhältnis der Höhe der Ansprüche befriedigt.

§ 10

f) Mitteilung an die Kantone

Der Vorort meldet das Ergebnis des Verfahrens dem Wohnsitzkanton und begutachtet den Fall in bezug auf die weitere Berechtigung zur Ausübung des Viehhandels.

§ 11

g) Rückforderung

1) Nach erfolgter Zahlung gehen alle Ansprüche Dritter gegen den Händler auf die Kautionskasse des Vororts über.

- 2) Diese ist berechtigt, den Händler zur Rückzahlung zu verhalten.

§ 12

2. Das Verfahren bei der Kautionsversicherungs-Genossenschaft

- 1) Auf das Verfahren der Kautionsversicherungsgenossenschaft findet § 6 Abs. 2, sowie §§ 7, 9 und 11 sinngemäss Anwendung.

- 2) Das Ergebnis des Verfahrens ist dem Vorort zuhanden des Wohnsitzkantons zu melden.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1945 in Kraft.
- 2) Also beschlossen durch die Konkordatskonferenz in Zürich, den 16. Oktober 1944.

Der Präsident:

Dr. R. Siegrist

Regierungsrat

Der Sekretär:

Dr. W. Dubach

Anhang III

Verordnung über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel

(Vom 12. Oktober 1943)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 9 und Art. 36 Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen,
im Bestreben, den Kampf gegen die Tierseuchen insbesondere durch Einführung der Patentpflicht des Viehhandels zu fördern und die Erlasse der Kantone sowie der Interkantonalen Übereinkunft betreffend den Viehhandel (nachstehend Übereinkunft genannt) durch seuchenpolizeiliche Bestimmungen zu ergänzen,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

1) Die Kantone ordnen den Viehhandel durch Aufstellung kantonaler Vorschriften unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze.

2) Durch die Zugehörigkeit zu einer interkantonalen Übereinkunft, die der Bundesrat genehmigt hat oder genehmigen wird, werden die Mindestvorschriften der Art. 2 bis und mit 5 als erfüllt anerkannt.

II. Mindestvorschriften für die Regelung des Viehhandels

Art. 2

1) Als Viehhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der gewerbmässige An- und Verkauf sowie Tausch von lebenden Tieren des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts.

2) Die Vermittlung von Vieh ist dem Handel gleichgestellt.

3) Der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes, wie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb fallen nicht unter den Begriff des Viehhandels.

4) Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die zum Ankauf von Zuchtware in die Schweiz kommen, sind nicht patentpflichtig.

Art. 3

Die Regelung des Viehhandels durch die Kantone hat zu enthalten:

- a) das Erfordernis eines Viehhandelspatentes;
- b) Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung einer einheitlichen Aufsicht über die Einhaltung der vom Bund und den Kantonen auf dem Gebiete des Viehhandels erlassenen Vorschriften. Diese haben sich an die Richtlinien zu halten, die das Volkswirtschaftsdepartement ausstellen wird;
- c) die Verpflichtung der Händler zur Führung eines lückenlosen Verzeichnisses über die getätigten Käufe und Verkäufe (Viehverkehrskontrolle);
- d) die notwendigen Strafbestimmungen.

Art. 4

Für die Erteilung eines Patentes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Besitz des Schweizerbürgerrechts;
vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen;
- b) guter Leumund und Nachweis der Zahlungsfähigkeit;
- c) Nachweis über das Vorhandensein eines geeigneten Händlerstalles, welcher den seuchenpolizeilichen Vorschriften entspricht;
- d) Nachweis über das erfolgreiche Bestehen eines Einführungskurses im Sinne von Art. 7, sofern die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

Art. 5

Die Erneuerung der Bewilligung muss verweigert oder die bereits erteilte Bewilligung entzogen werden, wenn der Bewerber bzw. der Patentinhaber oder seine Organe sich wiederholter Übertretungen tierseuchenpolizeilicher Vorschriften schuldig gemacht haben, ferner wenn eine der Voraussetzungen des Art. 4 nicht mehr erfüllt ist.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 6

1) Für die Bewilligung eines Händlerstalles ausserhalb des Wohnsitzkantons ist der Kanton zuständig, in dem sich die Stallung befindet.

2) Händler, die ihre Ware direkt an die Schlachthäuser abliefern, sind von der Haltung eigener oder gemieteter Stallungen befreit.

Art. 7

Händler, welche den Viehhandel bisher nicht ausgeübt haben oder deren Tätigkeit zu irgendwelchen Beanstandungen Anlass gab, sind vor der Erteilung oder Erneuerung des Patentes in einen von den Kantonen im Einvernehmen mit dem Veterinäramt durchzuführenden Kurs einzuberufen, der in die Pflichten des Händlers und insbesondere in das Wesen ansteckender Krankheiten einführen soll.

Art. 8

Jeder Kanton entscheidet mit Zustimmung des Veterinäramtes über die aufgrund von seuchenpolizeilicher Überlegungen und der bestehenden Vorschriften zu erteilenden Patente.

Art. 9

Die Kantone melden die erteilten Patente zu Beginn des Jahres dem Veterinäramt und übermitteln ausserdem vierteljährlich die Nachträge dazu.

Art. 10

Das Veterinäramt kann innert 14 Tagen nach Empfang der kantonalen Meldung Einsprache erheben, falls der Bewerber den Voraussetzungen dieser Verordnung nicht entspricht. Durch die Einsprache wird die Berechtigung zur Ausübung des Handels unterbrochen.

Art. 11

Gegen die Einsprachen des Veterinäramtes gemäss Art. 10 kann die zuständige kantonale Regierungsstelle und gegen den Entscheid der Kantonsregierung gemäss Art. 9 das Veterinäramt innert zehn Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen. Dieses entscheidet nach Anhörung einer von ihm bestellten, begutachtenden Kommission endgültig.

Art. 12

1) Amtliches Publikationsorgan für Bekanntmachungen über den Viehhandel sind die "Mitteilungen des Veterinäramtes".

2) Die Inhaber von Viehhandelspatenten sind zum Abonnement dieses Organs verpflichtet.

Art. 13

Zur Deckung der dem Veterinäramt durch die Kontrolle entstehenden Kosten wird eine jährliche Gebühr von fünf Franken pro Patent erhoben. Die Gebühr ist durch die Kantone zu erheben und dem Veterinäramt abzuliefern.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.
- 2) Der Erlass der Ausführungsbestimmungen ist Sache des Volkswirtschaftsdepartements.
- 3) Mit dem Vollzug wird das Veterinäramt beauftragt.

Art. 15

- 1) Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements. Sie sind ihm bis 1. Dezember 1943 vorzulegen.
- 2) Diese Ausführungsbestimmungen können sich auf den Beitritt zur Übereinkunft beschränken.
- 3) Tritt ein Kanton die notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig, so erlässt das Volkswirtschaftsdepartement vorläufig die erforderlichen Bestimmungen an Stelle des Kantons.

Art. 16

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verfügung Nr. 2 des Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Juli 1941 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten (Handel und Verkehr mit Tieren) aufgehoben.

Bern, den 12. Oktober 1943

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Celio

Der Bundeskanzler:
G. Bovet

Anhang IV

**Verfügung des eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements
über seuchenpolizeiliche Massnahmen
im Viehhandel**

(Vom 29. November 1943)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
in Ausführung von Art. 14 Abs. 2, der Verordnung vom 12. Oktober
1943 über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel,
verfügt:

Art. 1

(zu Art. 2 Abs. 3 der VO)

1) Die Kantone können die Anwendungsfälle des Art. 2 Abs. 3, der Verordnung näher umschreiben.

2) Für die Vermittlung von Tieren durch kantonale Behörden und durch die behördlich zur Mitarbeit herangezogenen Organisationen der Wirtschaft bleiben während der Dauer der Kriegswirtschaft besondere Anordnungen durch das eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt vorbehalten.

Art. 2

(zu Art. 3 Bst. A)

1) Auf jedem Patent sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse des Inhabers;
- b) die Firma der Viehhandlung, auf deren Rechnung der Handel ausgeübt wird;
- c) die Tierarten, mit denen der Patentinhaber handeln darf;
- d) das Kalenderjahr, für welches das Patent gilt;
- e) Ort und Datum der Ausstellung.

- 2) Es trägt die Unterschrift der Bewilligungsbehörde.
- 3) Die Händler haben die Patente auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 3

(zu Art. 3 Bst. b)

- 1) Das Veterinäramt wird in Verbindung mit dem Vorort des Viehhandelskonkordats ein einheitliches Formular für die Viehhandelskontrolle der Händler ausstellen. Dieses Formular wird den Kantonen zum Selbstkostenpreis abgegeben.
- 2) Die Viehhändler sind zur gewissenhaften Führung der Viehhandelskontrollen verpflichtet.
- 3) Die zuständigen Organe des Bundes und der Kantone sind jederzeit befugt, in die Kontrollen Einsicht zu nehmen.
- 4) Die mit der Überwachung des Viehhandels beauftragten kantonalen Amtsstellen haben die Viehhandelskontrollen mindestens einmal im Jahr auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- 5) Die Viehinspektoren sind verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen die hierfür nötigen Auskünfte über die Umsätze der Händler zu erteilen.
- 6) Die zuständigen kantonalen Behörden überwachen auch die Stallungen, namentlich auf ihre tierseuchenpolizeiliche Eignung (Art. 117 und 118 der Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz).

Art. 4

(zu Art. 4 Bst. a)

- 1) Zur Feststellung des Leumundes können die Kantone Auszüge aus dem schweizerischen Zentralstrafregister und den kantonalen Strafenkontrollen einverlangen.

Art. 5

(zu Art. 7)

1) Die Einführungskurse werden aufgrund eines vom Veterinäramt im Einvernehmen mit den Kantonen aufgestellten Reglementes durchgeführt.

2) Die Kurse werden von den Kantonen gestützt auf das vorerwähnte Reglement unter Zustimmung des Veterinäramtes einberufen.

3) Je nach der Zahl der vorliegenden Anmeldungen können solche Kurse für mehrere Kantone gemeinsam abgehalten werden.

4) Zur Bestreitung der Kurskosten steht es den Kantonen frei, von den Teilnehmern ein angemessenes Kursgeld zu erheben.

Art. 6

(zu Art. 7)

1) Wer im Jahre 1943 nicht im Besitze des Viehhandelspatentes war, kann erst nach erfolgreichem Bestehen des Einführungskurses ein Patent erwerben.

2) Händlern, deren bisherige Tätigkeit zu irgendwelchen Beanstandungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden Anlass gab, darf ein Patent nicht ausgehändigt werden, bevor sie sich über das erfolgreiche Bestehen des Kurses ausweisen können.

3) Wer einen Kurs mit Erfolg absolviert hat, erhält von der Kursleitung einen Ausweis. Dieser ist dem Patentgesuch beizulegen.

Art. 7

(zu Art. 9)

1) Die Meldungen der Kantone an das Veterinäramt über die erteilten Patente haben zu enthalten: Name, Vorname, Hauptberuf, Geburtsjahr, Wohnort, Heimatort, Zeitpunkt der letzten Patenterteilung, Tierarten und die Angabe, ob es sich um ein Konkordats- oder um ein Kantonspatent handelt.

2) Die Vorortpatente werden vom Vorort gemeldet.

Art. 8

(zu Art. 11)

- 1) Die begutachtende Kommission besteht aus je einem Vertreter des Bundes, des Viehhandelskonkordats und der Händler.
- 2) Sie wird vom Veterinäramt einberufen.

Art. 9

(zu Art. 12)

- 1) Die Händler haben die "Mitteilungen des Veterinäramtes" bei der Poststelle ihres Wohnortes zu bestellen.
- 2) Es steht den Kantonen frei, die Bestellung der "Mitteilungen des Veterinäramtes" für die in ihrem Gebiet niedergelassenen Händler selbst zu besorgen.
- 3) Das Abonnement der "Mitteilungen des Veterinäramtes" ist für Haupt- und Nebenpatentinhaber obligatorisch. Falls der Hauptpatentinhaber mit Nebenpatentinhabern dem gleichen Haushalt angehört, ist nur der Inhaber des Hauptpatentes zum Abonnement verpflichtet.

Art. 10

(zu Art. 13)

Die eidgenössische Kontrollgebühr von fünf Franken ist für jedes Haupt- und Nebenpatent zu erheben.

Art. 11

(zu Art. 14)

- 1) Das Veterinäramt übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieser Verfügung aus.
- 2) Sie tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Bern, den 29. November 1943

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Stampfli